

Zeitschrift: Histoire des Alpes = Storia delle Alpi = Geschichte der Alpen
Herausgeber: Association Internationale pour l'Histoire des Alpes
Band: 30 (2025)

Artikel: Ehe- und Erbstrategien im Oberen Savinja-Tal im 19. Jahrhundert
Autor: Ošep, Nina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1091268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Adolf Perissich

B

GILLI

Ehe- und Erbstrategien im Oberen Savinja-Tal im 19. Jahrhundert

Nina Ošep

Riassunto – Strategie matrimoniali e successorie nell’Alta Valle della Savinja nel XIX secolo

209

Basandosi sui contratti matrimoniali nei villaggi alpini di Luče/Leutsch e Solčava/Sulzbach, la ricerca mira a definire la gestione patrimoniale e le strategie ereditarie, nella Stiria del XIX secolo. Seguendo l’approccio metodologico di Margareth Lanzinger, il contributo analizza il trasferimento delle risorse matrimoniali, la gestione dei beni da parte dei coniugi e le procedure ereditarie dopo il decesso di uno o entrambi i partner. Inoltre, l’analisi dei dati provenienti sia dai contratti matrimoniali registrati presso il tribunale distrettuale di Gornji Grad e l’ufficio della Signoria di Oberburg, sia dai registri di nascita, di matrimonio e di morte, mette in evidenza come i fattori demografici – quali l’età, lo status economico e la migrazione interna – abbiano condizionato la tipologia dei contratti matrimoniali stipulati.

In diesem Beitrag untersuchen wir Heiratsverbindungen und Erbschaftspraktiken in den Dörfern Solčava/Sulzbach und Luče/Leutsch im Oberen Savinja-Tal in der Untersteiermark. Die beiden Orte liegen am südöstlichen Rand der Alpen im Norden Sloweniens. Es handelt sich überwiegend um Berggebiete mit Streusiedlungen und Einzelhöfen, die in Höhen zwischen 500 und 1300 Metern über dem Meeresspiegel liegen. Für die Orte ist eine reichhaltige Sammlung von Heiratsverträgen aus dem 19. Jahrhundert erhalten, die von der weiten Verbreitung dieser Verträge zeugt. Sie eignen sich daher sehr gut für eine gezielte Untersuchung.

Das Thema Heiratsverträge im 19. Jahrhundert im Gebiet der Untersteiermark wurde bereits von Jože Hudales aufgegriffen, der statistische Daten über

Eheschliessungen im Šaleška dolina/Schalegger Tal aufbereitete.¹ In der Steiermark wurde das Thema von Peter Teibenbacher behandelt, der die Eheschliessungspraxis analysierte.² Er untersuchte die demografischen Daten von vier Pfarren und konzentrierte sich dabei auf die Heiratsbeschränkungen. Vlado Valenčič schrieb über Ehebeschränkungen in den ehemaligen slowenischen Ländern.³

Auch andere slowenische Historiker:innen wie Marta Verginella, die Heiratsverträge und Testamente der Dörfer in der Nähe von Triest analysierte, haben sich allgemein mit dem Thema Heirat und Erbschaft im 19. Jahrhundert auseinandergesetzt. Ihre Forschung kombiniert Daten aus Eheverträgen mit Daten aus Testamenten und Matrikenbüchern, um ein umfassenderes Bild der Familien zu erhalten.⁴ Irena Rožman beschäftigte sich mit den Heiratsstrategien der Gemeindemitglieder von Velika Brusnica/Gross-Wrussnitz aus der Umgebung von Gorjanci/Sichelgebirge von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs.⁵ Zum Thema Ehescheidung im 19. Jahrhundert arbeitete der Historiker Janez Cvirn, der mit seinem Werk zum Verständnis der rechtlichen Veränderungen der Ehe in den ehemaligen slowenischen Ländern beigetragen hat.⁶ Was zeitgenössische Berichte über das Obere Savinja-Tal betrifft, war das Gebiet teilweise auch Gegenstand der Forschung von Dušan Kos,⁷ der sich auf die Zeit vor dem 19. Jahrhundert konzentrierte.

Die Forschungsfragen hier richten sich auf die Übertragung von Ressourcen zwischen den Brautleuten zum Zeitpunkt der Eheschliessung, die Erbschaftsmodalitäten im Falle des Todes eines der Partner und die demografischen Informationen zu den Brautpaaren. Der methodische Zugang zur Auswertung von Eheverträgen orientiert sich an den Ansätzen von Margareth Lanzinger zur Erforschung von Eheverträgen in Tirol und Niederösterreich.⁸ Die neu gewonnenen Erkenntnisse sind ein Versuch, Vererbungs- und Heiratsstrategien im äussersten Südosten der Alpen zu verstehen und Forschungslücken im Alpenraum zu schliessen.

Historischer und sozialer Kontext

Das untersuchte Gebiet umfasst die Dörfer Leutsch und Sulzbach, die sich im Oberen Savinja-Tal am Fusse des südlichsten Teils der Südostalpen befinden (Abb. 1). Im 19. Jahrhundert bestand das Dorf Leutsch administrativ aus kleineren Siedlungen, nämlich Konjski vrh/Rossberg, Krnica/Karniza, Podvolovljek/Podvollouleg, Raduha/Raducha, Podveža/Podvescha, Strmec/Stermizberg und dem Dorf Luče/Leutsch selbst; Sulzbach bestand aus der Siedlung Podolševa oder Sv. Duh/Heiligen Geist und dem Dorf Solčava/Sulzbach.



Abb. 1. Lage von Luče/Leutsch und Solčava/Sulzbach auf der Karte von Slowenien. Google Maps, «Slovenija», www.google.com/maps (abgerufen am 15. 11. 2024).

Bis zur Aufhebung der Grundherrschaft im Jahr 1848 gehörte der grösste Teil des Tals zur Herrschaft von Gornji Grad/Oberburg, die seit dem 15. Jahrhundert der Diözese Ljubljana unterstellt war. Der Sitz der Herrschaft befand sich in Gornji Grad/Oberburg. Im 19. Jahrhundert gehörten die beiden Gebiete zur Steiermark, lagen aber direkt am Dreiländereck mit Krain und Kärnten, von denen sie durch die Steiner Alpen und die Karawanken getrennt waren, was jedoch kulturelle und wirtschaftliche Einflüsse nicht verhinderte. Der wirtschaftliche Austausch und Handel der Untertanen von Sulzbach und Leutsch über die Landesgrenze nach Kärnten und Krain ist ebenfalls bereits in frühmittelalterlichen Quellen belegt.⁹ Administrativ gehörten einige der Höfe in der Region Sulzbach zur Kärntner Herrschaft Eberndorf.¹⁰ Kulturelle Einflüsse aus den Nachbargebieten zeigen sich auch in der «Solčava-Sprache», die für die Region Solčavsko charakteristisch ist. Der Dialekt, der heute als immaterielles Kulturerbe geschützt ist, ist eine Verschmelzung der steirischen Dialektgruppe mit zahlreichen Einflüssen aus der Kärntner Dialektgruppe.¹¹ Trotz ihrer Verbindungen zu anderen Regionen hatten die beiden Gebiete im 19. Jahrhundert mit einer schlechten Strasseninfrastruktur zu kämpfen und waren bis zum Bau grosser Strassen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert relativ isoliert. Vor dem Bau der Strasse waren die beiden Gebiete durch kleinere Wege miteinander verbunden, die nicht leicht zu begehen waren und die mehrfache Überquerung des Flusses Savinja/Sann erforderten.¹²

Was die Gerichtsbarkeit betrifft, so lag das Verwaltungszentrum des Oberen Savinja-Tals noch im 19. Jahrhundert in Oberburg, wo sich das Patrimonialgericht und später das Bezirksgericht befanden. Später wurde ein Notariat eingerichtet, zu dem die Einwohner von Leutsch und Sulzbach gingen, um Eheverträge abzuschliessen. Heute ist Gornji Grad/Oberburg etwa 30 Kilometer vom Zentrum von Solčava/Sulzbach und 20 Kilometer vom Zentrum von Luče/Leutsch entfernt. Während der Zeit der Illyrischen Provinzen blieben die beiden Gebiete unter österreichischer Herrschaft, was sich darin widerspiegelt, dass das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in diesem Gebiet bereits im Januar 1812 in Kraft gesetzt wurde, während es in anderen Teilen der ehemaligen slowenischen Gebiete, die mit der Einrichtung der Illyrischen Provinzen vorübergehend unter französische Herrschaft kamen, erst 1815 in Kraft trat.¹³

Im 19. Jahrhundert bestanden die Gebiete aus bergbäuerlichen Einzelhöfen, im Slowenischen auch *celki* genannt. In den 1960er-Jahren gab es im Sulzbach-Gebiet nur wenige landwirtschaftliche Betriebe, die ihren Lebensunterhalt nicht ausschliesslich mit der Landwirtschaft bestritten. Obwohl im Dorf Sulzbach selbst etwa 46 % der Einwohner des gesamten Gebiets lebten, lag der kulturelle Schwerpunkt auf den Einzelhöfen.¹⁴ In den 1960er-Jahren führte der Geograf Drago Meze Erhebungen in Leutsch und Sulzbach durch und stellte

²¹²

beim Vergleich der Einzelhöfe zwischen den beiden Dörfern fest, dass es keine grossen Unterschiede gab, ausser dass sie in Leutsch kleiner waren und daher eher aufgegeben wurden.¹⁵

Die soziale Struktur der Bevölkerung in Leutsch und Sulzbach im 19. Jahrhundert wurde bislang noch nicht tief greifend untersucht. Die Daten aus den Matrikenbüchern zeigen, dass Sulzbach und Leutsch in Bezug auf die Art der Beschäftigung überwiegend landwirtschaftlich geprägt waren. Die meisten Menschen waren Bauern, gefolgt von Häuslern, Inwohnern und Dienstboten, während die Handwerker die kleinste Gruppe waren, die laut den Matrikenbüchern nur 4 % der Gesellschaft ausmachten.¹⁶ Es handelte sich also um eine eindeutig bäuerliche Gesellschaft.

Methodischer Ansatz

213

Die Forschung stützt sich auf eine Stichprobe von Eheverträgen, die zunächst von der Amtsstube der Herrschaft Oberburg, dann vom Bezirksgericht Oberburg und gegen Ende des 19. Jahrhunderts von den Notaren von Oberburg beurkundet wurden, da 1871 in Österreich die Mitwirkung von Notaren beim Abschluss von Eheverträgen obligatorisch wurde.¹⁷ Die Eheverträge für die Gebiete von Leutsch und Sulzbach werden heute im Historischen Archiv von Celje aufbewahrt.¹⁸ Für eine umfassendere Analyse haben wir sie mit den Matrikenbüchern der Pfarren Leutsch und Sulzbach verglichen.¹⁹ Die Zahl der Eheverträge für das 19. Jahrhundert beträgt in beiden Gebieten etwas mehr als vierhundert. Aufgrund der grossen Menge an Material haben wir die Verträge für jedes zehnte Jahr des 19. Jahrhunderts untersucht. Insgesamt wurden 33 Eheverträge zwischen 1800 und 1900 untersucht, was 8 % aller Verträge entspricht. Da es sich um eine kleine Stichprobe handelt, soll dieser Artikel die Tendenzen aufzeigen, die sich bei den ausgewählten Verträgen abzeichnen.

Die Eheverträge hießen «Ehepackt», «Ehevertrag», «Ehepackt zugleich Erbsvertrag», und 1876 erschien der erste Vertrag in slowenischer Sprache unter dem Titel, «Ženitveni dogovor oziroma dedinska pogodba», eine Übersetzung von «Ehepackt zugleich Erbsvertrag». Trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen hatten die Eheverträge denselben Inhalt. Dies deutet darauf hin, dass es nicht gelungen ist, eine einheitliche, rechtlich konsistente Terminologie in die lokale oder regionale Rechtssprache einzubringen.²⁰

Die Zahl der Eheverträge war nicht proportional zur Zahl der Eheschliessungen. Nur diejenigen Paare, denen dieses amtliche Dokument zur Gewährleistung der Rechtssicherheit so wichtig war, dass sie bereit waren, die Kosten

dafür zu tragen, gingen zum grundherrschaftlichen Amt, vor Gericht oder zum Notar.²¹

Die Verträge sind grob in vier Teile gegliedert. Der erste Teil enthält Angaben zu Namen, Alter, sozioökonomischem Status und Wohnort der Braut und des Bräutigams. Der zweite Teil enthält Angaben zu dem von der Braut in die Ehe eingebrachten Vermögen sowie zur Höhe des Heiratsguts und der Widerlage. Der dritte Teil enthält Punkte, die auf Erbschaftsregelungen zwischen den Ehepartnern verweisen, insbesondere Bestimmungen über die Erbfolge und das Erbrecht im Falle des Todes eines Ehepartners. Der letzte Teil enthält Informationen darüber, wo der Vertrag geschlossen wurde, wer die Zeugen waren und ob der Vertrag in das Grundbuch eingetragen wurde. Die Verträge wurden zunächst in der Amtsstube der Herrschaft Oberburg, später beim Bezirksgericht Oberburg und gegen Ende des 19. Jahrhunderts von den Notaren in Oberburg verfasst.

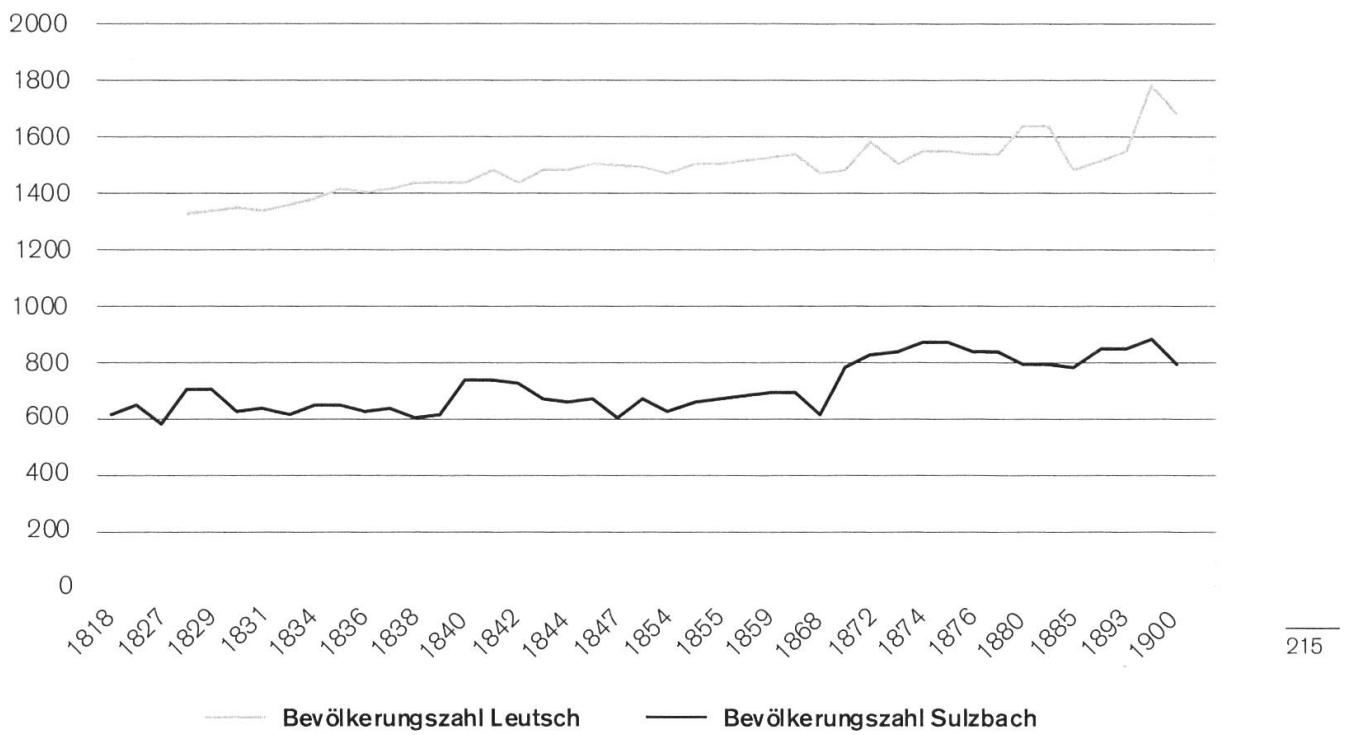
Ein Teil der Forschung bestand in der Erhebung quantitativer Daten, in der folgenden Analyse konzentrierten wir uns zudem auf Einzelfälle, da fast alle ein bestimmtes Merkmal aufweisen.²²

Analyse der demografischen Daten

Die demografischen Daten zur Bevölkerung im 19. Jahrhundert sind das Ergebnis familiärer, sozialer, wirtschaftlicher und umweltbedingter Faktoren. Die Gebiete von Leutsch und Sulzbach sind durch eine jüngere Hochlandbesiedlung gekennzeichnet, die zwischen dem 13. und dem 15. Jahrhundert von der Herrschaft Oberburg getragen wurde. Die Besiedlung der Gebirgswelt hat zur Entstehung von Einzelhöfen und kleinen Streusiedlungen geführt.²³ Dieses Bild hielt sich bis weit ins 19. Jahrhundert.

Um die vielschichtige Gesellschaft der Alpendörfer Sulzbach und Leutsch besser verstehen zu können, haben wir zunächst die Bevölkerung beider Gebiete im 19. Jahrhundert analysiert. Für die Analyse haben wir eine Reihe verschiedener Quellen verwendet, die Bevölkerungszahlen verzeichnen. Es handelt sich dabei um die Schematismen der Diözese Lavant, die Informationen über die Anzahl der Kirchengemeindemitglieder für die Pfarren Leutsch und Sulzbach, Daten zur Anzahl der Bewohner:innen zwischen 1818 und 1896²⁴ sowie topografisch-statistische Daten, die in verschiedenen Lexika für die Steiermark²⁵ und in Volkszählungen der Monarchie²⁶ zu finden sind, enthalten. Die Ergebnisse sind in der nachstehenden Grafik dargestellt (Diagramm 1). Es stellte sich heraus, dass Leutsch fast doppelt so viele Einwohner:innen hatte wie Sulzbach. Beide Orte weisen gegen Ende des Jahrhunderts ein Bevölkerungs-

21⁴



wachstum auf, wobei der Trend in Leutsch stabiler ist, während Sulzbach stärkere Schwankungen zeigt. Die ausgeprägteren Schwankungen in Sulzbach sind möglicherweise auf die kleinere Bevölkerungszahl und die grösse Empfindlichkeit gegenüber Faktoren wie Migration zurückzuführen. Insgesamt stieg die Bevölkerung von Leutsch zwischen 1828 und 1900 von 1325 auf 1677, was einem Anstieg von 21 % entspricht. In Sulzbach hingegen stieg die Einwohnerzahl zwischen 1818 und 1900 von 609 auf 796, was einem Anstieg von etwa 23,5 % entspricht.

Wir haben auch Daten zum Alter der Verlobten, zu dem ihnen zugeschriebenen sozioökonomischen Status, zur sozialen Mobilität sowie zur Migration der Brautpaare analysiert. Die Analyse stützt sich auf Angaben aus den Eheverträgen. Daten zur Anzahl der Eheschliessungen und detailliertere Informationen über die Brautpaare wurden auch den Matrikenbüchern entnommen.

Ein Vergleich der Daten zwischen den Einträgen im Trauungsbuch und in den Heiratsverträgen ergab die erwartete Diskrepanz. Während die Angaben der Eheverträge fast vollständig mit den Einträgen im Trauungsbuch übereinstimmen, ist die Zahl der eingetragenen Eheschliessungen deutlich höher als die Zahl der Eheverträge. Zum Vergleich haben wir die Zahl der Heiratseinträge im Trauungsbuch von Leutsch zwischen 1840 und 1850²⁷ und die Zahl der im gleichen Zeitraum geschlossenen Eheverträge analysiert. Es gibt 87 Ein-

Sulzbach	Stellung des Bräutigams	Stellung der Braut	Leutsch	Stellung des Bräutigams	Stellung der Braut
1830	Bauer	Bauerntochter	1830	Bauer	Bauerntochter
1840	Bauernsohn	Bauerntochter	1840	Halbhübler	Tochter eines Halbhüblers
1850	Bauer	Bauerntochter	1840	Häusler (slow. <i>kajžar</i>)	Tochter eines Inwohners (slow. <i>gostač</i>)
1870	Pächter einer Keusche	Bauerntochter	1840	Bauer	Bäuerin
1880	Bauer	/	1850	Häusler (slow. <i>bajtar</i>)	Tochter eines Halbhüblers
1880	Inwohner	Keuschlerin (slow. <i>kajžarica</i>)	1850	Bauer	Bauerntochter
1880	Inwohner	uneheliche Tochter	1860	Bauer	Tochter eines Inwohners
1890	Bauer	Bauerntochter	1870	Bauer	Bauerntochter
1890	unehelicher Sohn	uneheliche Tochter	1870	Bauer	Bauerntochter
1890	Keuschler	uneheliche Tochter	1870	Knecht	Bauerntochter
1890	Bauer	Keuschlerin	1870	Bauer	Bauerntochter
1890	Bauer	Bauerntochter	1880	Bauer	Bauerntochter
1890	Bauernsohn	Bauerntochter	1880	Keuschler	Bauerntochter
			1880	Bauer	Bauerntochter
			1880	Sohn eines Halbhüblers	Bauerntochter
			1890	Knecht	Bäuerin
			1890	Bauer	Bauerntochter
			1890	Bauer	Bauerntochter
			1890	Bauer	Magd
			1890	Bauer	Bauerntochter

Tab. 1. Sozioökonomische Situation der Brautpaare zum Zeitpunkt der Eheschliessung.

träge im Trauungsbuch und 28 erhaltene Heiratsverträge. Damit sind für etwa 32 % aller in diesem Jahrzehnt geschlossenen Ehen Heiratsverträge verfügbar. Neben der Arbitrarität, mit der diese Verträge abgeschlossen wurden, und externen Faktoren, die sich auf die Aufbewahrung der Dokumente ausgewirkt haben könnten, wurde der Umfang der Verträge wahrscheinlich auch durch Faktoren wie die räumliche Entfernung der Brautpaare vom Verwaltungs- und Gerichtszentrum und die Tatsache beeinflusst, dass der Abschluss eines Ehevertrags gebührenpflichtig war.

Jahr	Ehemann	Ehefrau	Jahr	Ehemann	Ehefrau
1830	Heiligen Geist	Heiligen Geist	1830	Podvescha	Raducha
1840	Sulzbach	Sulzbach	1840	Stermizberg	Karniza
1850	Heiligen Geist	Sulzbach	1840	Stermizberg	Podvollouleg
1870	Heiligen Geist	Heiligen Geist	1840	Karniza	Karniza
1880	Sulzbach	Heiligen Geist	1850	Rossberg	Raducha
1880	Sulzbach	Sulzbach	1850	Leutsch	Karniza
1880	Sulzbach	Sulzbach	1860	Podvescha	Karniza
1890	Sulzbach	Leutsch	1870	Raducha	Raducha
1890	Sulzbach	Sulzbach	1870	Podvescha	Podvescha
1890	Sulzbach	Sulzbach	1870	Rossberg	Rossberg
1890	Heiligen Geist	Heiligen Geist	1870	Raducha	Podvescha
1890	Heiligen Geist	Sulzbach	1880	Rossberg	Karniza
1890	Sulzbach	Sulzbach	1880	Rossberg	Raducha
			1880	Rossberg	Primusberg (Ljubno/Laufen)
			1880	Podvollouleg	Raducha
			1890	Leutsch	Leutsch
			1890	Podvollouleg	Podvollouleg
			1890	Podvescha	Karniza
			1890	Podvescha	Leutsch
			1890	Leutsch	Leutsch

Tab. 2. Liste der Orte, aus denen die Brautleute stammten.

Eine Analyse des Alters der Brautpaare aus den ausgewählten Eheverträgen ergibt folgendes Bild. Das Durchschnittsalter der Bräutigame in Leutsch und Sulzbach betrug laut den ausgewählten Eheverträgen bei der ersten Heirat 27,5 beziehungsweise 32 Jahre. Das Durchschnittsalter der Witwer betrug 61 Jahre in Sulzbach und 38,5 Jahre in Leutsch. Das Erstheiratsalter der Bräute lag in Sulzbach im Schnitt bei 24 Jahren und in Luče bei 25,5 Jahren. Das Durchschnittsalter der Witwen in Leutsch lag bei 38 Jahren, während in Sulzbach keine verzeichnet sind.

Die Daten zum Alter von Brautpaaren schwanken zwischen Hajnals Typologie der europäischen und aussereuropäischen Heiratsmuster, die sich hauptsächlich auf die Altersunterschiede bei der Heirat stützt. Hajnal argumentiert, dass ein Durchschnittsalter der Bräute unter 24,5 Jahren auf eine Form des aussereuropäischen Modells hinweist.²⁸ Andererseits deuten die anderen Zah-

len auf eine späte Heirat und damit auf ein europäisches Muster hin. Die Diskrepanz zu Hajnals *marriage pattern* ist nicht neu, denn es gibt mehrere Studien, die eine Abweichung von Hajnals Annahme zeigen, sowohl in Slowenien als auch²⁹ anderswo in Europa.³⁰

In Tabelle 1 haben wir die Informationen über den Status der Brautpaare aus den Eheverträgen und den Matrikenbüchern dargestellt. Wir haben die aus den Quellen selbst stammende Typologie übernommen. Daten zu nicht-ehelichen Kindern wurden bei der Analyse nicht berücksichtigt, da die Quellen keine Angaben über die Situation zum Zeitpunkt der Heirat enthalten.

Hinsichtlich des sozioökonomischen Status der Brautpaare zeigten die Daten, dass Ehen zwischen Personen mit unterschiedlichem sozioökonomischem Hintergrund weniger häufig geschlossen wurden. Für das Dorf Sulzbach gab es von neun Fällen (bei denen der Status der beiden bekannt ist) drei Fälle und für das Dorf Leutsch gab es von 20 Fällen sieben Fälle, bei denen die Ehen nicht innerhalb desselben Status von Braut und Bräutigam geschlossen wurden. Dieser Trend deutet darauf hin, dass der soziale Status und die wirtschaftliche Stellung innerhalb derselben Kreise aufrechterhalten wurden und dass die Möglichkeiten der sozialen Mobilität gering waren, wenngleich sie bestanden. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden gelegentlich Verträge zwischen Angehörigen unterschiedlicher sozioökonomischer Schichten geschlossen, zum Beispiel zwischen Inwohnern und Keuschlern, seltener zwischen Bauern und Inwohnern oder Keuschlern. Gegen Ende des Jahrhunderts gab es jedoch einen Trend zu Ehen zwischen Bauern und Knechten. In den ausgewählten Eheverträgen gab es zwei Fälle, bei denen Bräute – beide aus bürgerlichen Familien – Knechte heirateten. Die Bauerntochter Marija Sedelšak heiratete 1870 den Knecht und ehemaligen Soldaten Jakob Šušnik.³¹ Die Witwe und Gutsherrin Marija Podbregar heiratete 1890 ebenfalls einen Knecht.³² Beide Ehen wurden nach 1868/69 geschlossen, als der österreichische Staat formell alle Ehebeschränkungen in fast allen Ländern aufhob.³³ Bevor diese Beschränkungen gelockert wurden, mussten Knechte, Handwerksgesellen, Tagelöhner und Inwohner eine Heiratserlaubnis einholen, die von den politischen Behörden und Gemeinden erteilt wurde.³⁴ Eheschliessungen zwischen Brautleuten mit unterschiedlichem sozioökonomischem Status waren im Allgemeinen selten.

Die von uns analysierten Eheverträge spiegeln eine Tendenz zur Endogamie wider, sowohl in Bezug auf den sozioökonomischen Status als auch in Bezug auf das geografische Gebiet. Eheschliessungen erfolgten meist innerhalb desselben Dorfes, aber auch zwischen verschiedenen Siedlungen mit geringer Bevölkerungszahl. Dies geht aus Tabelle 2 hervor, in der die Herkunftsorte der Brautleute aufgeführt sind.

Unter den analysierten Verträgen befanden sich zwei, bei denen die Braut und der Bräutigam aus ausserhalb des Dorfes gelegenen Gebieten stammten.³⁵ Der geringe Zuzug kann ein Effekt der sogenannten begrenzten Güter sein, die vom Verhältnis zwischen der Verteilung des bäuerlichen Besitzes in den Dörfern und der Anzahl ihrer Bewohner abhingen.³⁶ Die Tendenz zur verwandschaftlichen Endogamie wurde in den Gebieten von Dušan Kos bereits festgestellt,³⁷ aber diese Tendenz bedeutete nicht, dass in kleineren Gemeinden Ehen unter Verwandten geschlossen wurden.³⁸ Welche konkreten sozialen Praktiken sich hinter Verwandtenheiraten verbargen, ist noch nicht eindeutig geklärt und müsste in künftigen Studien gezielt untersucht werden.

Vermögensverwaltung und Vermögensübertragung

Vermögensvereinbarungen sind ein Schlüssel zum Verständnis von Resourcentransfers. Für den europäischen Raum nennt Margareth Lanzinger zwei Systeme in Bezug auf die Ehe: das System der Gütergemeinschaft und das der Gütertrennung. Diese Modelle wurden angewendet, um die Übergänge von Resourcen infolge einer Eheschliessung zu organisieren und die Verwaltung von Vermögenswerten während und nach dem Ende der Ehe zu regeln.³⁹ Seit dem späten Mittelalter wurde das System der Gütergemeinschaft so charakterisiert, dass es das gesamte Vermögen beider Ehegatten umfasste, sowohl das in die Ehe eingebrachte als auch das während der Ehe erworbene.⁴⁰ Beim Tod eines der Ehegatten ging die Hälfte des Vermögens auf den überlebenden Ehegatten über, unabhängig vom Geschlecht. Die andere Hälfte ging an die Erben, das heisst an die Kinder.⁴¹ Nach dem System der Gütertrennung blieb das Vermögen getrennt, aber das Vermögen der Frau ging in die Verwaltung des Ehemannes über, der von ihrem Vermögen so lange Nutzen ziehen konnte, wie die Ehe andauerte. Die rechtliche Regelung sah ferner vor, dass nach dem Ende der Ehe das Vermögen erneut aufgeteilt wurde und der zugeheiratete Ehepartner, zumeist die Witwe, ihren Anteil an dem in die Ehe eingebrachten Vermögen rückerhielt. Im Falle der Braut konnten dies das Heiratsgut, die Aussteuer und die Morgen-gabe sein.⁴² Lanzinger, welche Tiroler Gerichte untersuchte, stellte fest, dass im Lauf des 18. Jahrhunderts vor allem Witwen Wohn- und Unterhaltsrechte eingeräumt wurden und ihr Vermögen im Gegenzug auf dem Haus des Ehemannes angelegt blieb, also nicht rückerstattet werden musste.⁴³

Im 19. Jahrhundert war das Gebiet des Oberen Savinja-Tals Teil der Habsburgermonarchie, weshalb das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)⁴⁴ in diesem Gebiet 1812 in Kraft trat und eine wichtige Rolle als zentrale Grundlage für die Regelung des Privatrechts einnahm. Dessen Aufgabe war es, die

Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Personen zu regeln, unter anderem in den Bereichen Erb-, Familien- und Eigentumsrecht. Hauptziel des Gesetzbuchs war es, einen einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen, der unabhängig von der sozialen Stellung des Einzelnen Vorhersehbarkeit und Gleichheit bei Gerichtsverfahren und Rechtsgeschäften ermöglicht.⁴⁵ Wir berücksichtigen das Gesetzbuch, weil in Ermangelung eines Ehevertrags oder eines Testaments der gesetzliche Güterstand und die gesetzliche Erbfolge in Kraft getreten sind. Eheverträge sind insofern sehr wertvolle Quellen, als sie von den gesetzlichen Normen abweichen konnten und so die Besonderheiten regionaler Rechtskulturen verdeutlichen. Diese kann man aber nur erkennen, wenn man auch die damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen kennt.⁴⁶

In den Eheverträgen wurde vor allem geregelt, was mit dem in die Ehe eingebrochenen Geldvermögen geschehen sollte, während die untersuchten Eheverträge, abgesehen von einem kleinen Betrag in den Unterhaltsklauseln, keine Angaben zu den anderen Arten von Vermögen enthalten.

In Leutsch und Sulzbach brachten die Bräute im 19. Jahrhundert einen Vermögensteil mit in die Ehe, der immer in Geld bezahlt wurde. Die Beträge, die die Bräute einbrachten, waren sehr unterschiedlich. Im Jahr 1840 beispielsweise lag der höchste Betrag bei 480 Gulden,⁴⁷ der niedrigste hingegen bei 13 Gulden.⁴⁸ Laut den Daten aus den Eheverträgen hatte der wirtschaftliche Status der Braut oder ihrer Familie einen Einfluss auf die Höhe des Einbringens, denn es zeigt sich, dass das Einbringen der Töchter wohlhabenderer Bauern höher war als der von Töchtern von Häuslern und Inwohnern. Die Höhe des Einbringens hing auch davon ab, wer es beisteuerte. In der Regel wurde es von den Eltern der Braut bereitgestellt, meist aus dem Erbe des Vaters, manchmal auch aus dem der Mutter; in einigen Fällen wurden das Erbe des Vaters und das Erbe der Mutter zusammengelegt. Auch die Braut selbst konnte dazu beigetragen haben; in fast allen Fällen handelte es sich dabei um eine Witwe.

Es folgt ein Passus aus einem typischen Ehevertrag, abgeschlossen zwischen Jožef Tevč und Marija Jerovčnik, in dem das Einbringen der Braut unter dem ersten Punkt genannt wird:⁴⁹ «1. Die Braut bringt mit, jene 180 fl. cm. [Conventions-Münze], welche sich als ihre väterliche Entfertigung, laut Übergabevertrages d[e] d[ato] 25. Jänner 1834 im Versprechen ihrer Brueders Joseph Jeroutshnig befinden [...].» Die Verträge wie auch der hier zitierte Passus zeigen, dass, wenn die Eltern nicht mehr lebten, die Auszahlung des Einbringens durch einen männlichen Nachkommen, in der Regel einen Bruder, erfolgte. Ein besonderes Beispiel für ein Einbringen vonseiten der Braut ist der Ehevertrag von 1840 zwischen dem Bräutigam Gregor Jezernik und der Braut Marija Golob.⁵⁰ Gregor hatte bereits sechs Jahre vor der Hochzeit (1834) beim Vater

der Braut, Jakob Golob, eine Schuld aufgenommen. Damals hatte Jakob ihm offenbar Holz verkauft, für das Gregor seine Schulden noch nicht hatte begleichen können. Trotz der offenen Forderung heiratete Gregor Jakobs Tochter Marija. Jakob verzichtete jedoch auf die Rückzahlung der Schuld und übertrug den Betrag auf seine Tochter. Im Wortlaut des Ehevertrags heisst es: «Die Braut bringt in die Wirtschaft des Bräutigams 480 fl. C. M. ein», sodass diese Summe als «Einbringen» der Braut verstanden werden kann. Eheverträge lassen Raum für verschiedene Formen der Auszahlung eines Heiratsgutes. Mehrere Fälle zeigen, dass die Eltern nicht genug Geld aufbringen konnten, um das Heiratsgut der Braut zum Zeitpunkt der Hochzeit zu bezahlen. So verschuldeten sie sich beim Bräutigam für einen begrenzten Zeitraum, in dem sie die vereinbarte Summe zahlen mussten. Im Fall der Eheschliessung zwischen Franc Grudnik und Barbara Prepotnik verpflichtete sich ihr Vater, Anton Prepotnik, zur Zahlung von 500 Gulden innerhalb von fünf Jahren (100 Gulden pro Jahr).⁵¹

221

In der Fortsetzung des Ehevertrags zwischen Jožef und Marija können wir eine Besonderheit sehen:⁵²

«[...] hinvon verschreibt sie [Braut Marija Jerovčnik] dem Bräutigam als eigentliches Heurathsgut 15 fl. cm.

2. Der Bräutigam widerlegt der Heurathsgut mit 20 fl. cm.

3. Diese gegeneinander Verschreibung im Gesamtbetrag pr. 35 fl. cm. fällt beim Ableben des einen Eheleiles dem Überlebenden zu, ohne Rücksicht ob Kinder aus der Ehe vorhanden sind, oder nicht.»

In der zitierten Passage ist die Rede von einem Heiratsgut und einer Widerlage. Das ABGB definierte das Heiratsgut als Vermögen, das die Braut oder eine Person in ihrem Namen ihrem Ehemann übergibt, um ihn von den Kosten der Ehe zu entlasten. Was die Vererbung des Heiratsgutes anbelangt, wurde festgelegt, dass dieses nach dem Tod des Bräutigams der Braut gehört. Wenn die Braut jedoch vor dem Bräutigam stirbt, erben die Kinder das Heiratsgut.⁵³ Die Widerlage ist der Anteil, den die Braut als Witwe dazubekommt, um das Heiratsgut aufzubessern. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Todes ihres Mannes die Ehefrau die Widerlage als Eigentum erhält.⁵⁴

Wie aus der obigen Quelle hervorgeht, machte das Heiratsgut nur einen kleinen Teil des Geldes aus, das dem gesamten Vermögen der Braut entnommen wurde.⁵⁵ Als Gegenleistung für das Heiratsgut sprach der Bräutigam der Braut eine Widerlage zu. Die Widerlage des Bräutigams war normalerweise, aber nicht immer etwas höher als das Heiratsgut der Braut. Der Gesamtbetrag von Heiratsgut und Widerlage war ein wichtiger Bestandteil des ehelichen Vermögens. Dieser Betrag wurde dem überlebenden Ehegatten übertragen, unabhängig vom Geschlecht und unabhängig davon, ob es

Kinder aus dieser Ehe gab oder nicht. Dieser Betrag stellte somit ein wichtiges Sicherheitsnetz dar, um im Falle des Todes eines Partners zumindest eine erste Grundversorgung für den Hinterbliebenen zu gewährleisten. Diese Besonderheit bezüglich Heiratsgut und Widerlage, die sich in den Heiratsverträgen vom Oberen Savinja-Tal zeigt, stammt wahrscheinlich aus der Zeit vor der Einführung des ABGB, da sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht.

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden Verträge, die die Aufteilung des gemeinsamen Eigentums regelten. Es handelte sich um eine Form der Gütergemeinschaft, bei der Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen ein gemeinsames Ganzes bildeten.⁵⁶ Sergij Vilfan bezeichnet dies als «System des unbegrenzten Ehevertrags», was bedeutet, dass Ehemann und Ehefrau Miteigentümer aller Güter waren, nach der Regel «Was mein ist, ist dein».⁵⁷ Was die Verwaltung des Vermögens im Rahmen des Gesetzes betrifft, haben sich die Gütergemeinschaften wahrscheinlich an den vom ABGB vorgegebenen Grundsätzen orientiert, da keine Besonderheiten erwähnt werden. Das ABGB sieht Rechte am gemeinsamen Eigentum vor, das aber erst nach dem Tod eines Ehegatten tatsächlich zwischen den Eheleuten aufgeteilt wird.⁵⁸ Die Regelungen zur Gütergemeinschaft begannen langsam die Formen des Heiratsgutes und der Widerlage zu ersetzen, aber nicht vollständig. Ende des 19. Jahrhunderts enthielten vier der elf untersuchten Eheverträge noch ein Heiratsgut, während die übrigen eine Gütergemeinschaft vorsahen.

—
222

Vererbungspraktiken in Eheverträgen

Die Vererbungspraktiken im Oberen Savinja-Tal wurden bislang noch nicht im Detail untersucht. Das Gebiet gehörte zur Untersteiermark, die nach Aleksander Panjek von der Teilbarkeit der Höfe geprägt war,⁵⁹ aber für das hier im Zentrum stehende Alpengebiet ergibt sich das Bild einer ungeteilten Besitznachfolge. Žiga Zwitter analysierte die Erbschaftsinventare für Leutsch und Sulzbach im 17. Jahrhundert. Er fand heraus, dass der Hochgebirgsbauernhof Macesnik an den jüngsten Sohn vererbt worden war, der die Abfindung für seine Geschwister zahlen musste.⁶⁰ Dieses Beispiel zeigt die Form einer Ultimogenitur, aber die Quellengrundlage für breiter abgestützte Ergebnisse müsste auf jeden Fall noch erweitert werden. Vergleicht man die Listen der Gutsherren aus den frühneuzeitlichen Registern mit der heutigen Situation der bewirtschafteten Höfe, so zeigt sich, dass sich die Zahl der Höfe nicht wesentlich verändert hat.⁶¹ Nachstehend findet sich die Liste des Amtes in Sulzbach (Tab. 3). Von den 51 Bauernhöfen, die bis ins frühe 17. Jahrhundert zurückreichen, wur-

**Gutsherren von Sulzbach aus dem Register des
frühen 17. Jahrhunderts für die Herrschaften Oberburg
und Eberndorf**

Bauernhöfe in Sulzbach 1963

1	Štefan Goler/Steffan Galler	x
2	Ahac Krofič/Achaz Khropffitsch	x
3	Jurij Kolar/Jurý Kollär	1 Kolar
4	Jurij Rogar/Jurý Rogär	2 Rogar
5	Marko Strevc/Petter (korrigiert zu Märkho) Strielz	3 Strevc
6	Lampret Ploder/Miclau (korrigiert zu Lamprecht) Plodär	4 Ploder
7	Gregor Potočnik/Gregor Pototschnickh	5 Potočnik
8	Gregor Perk/Gregor Perkho	6 Perk
9	Primož Knez/Primosch Knesss	7 Knez
10	Andrej Havdej/Andree Haude	8 Havdej
11	Urban Covnik/Urban Tisounickh	9 Covnik
12	Toni Šumet/Thonin Schumet	10 Šumet
13	Rupret Osojnik/Rueprecht Ossounickh	11 Osojnik
14	Nicht aufgeführt, er ist ein Untertan der Pfarre Sulzbach	12 Strgar
15	Mihael Račnik/Michell Radelschnickh	13 Račnik
x	x	14 Gradišnik
16	Lukas Roban/Lucass Reban	15 Roban
17	Aleks Ubeli/Alex Vbelly	16 Govc
18	Gregor Logar/Gregor Logär	17 Logar
19	Kacjan Podbrežnik/Cazian Podwerschnikh	18 Podbrežnik
x	x	19 Vresk
20	Pongrac Pečovnik/Pangraz Petschounikh	20 Pečovnik
x	x	21 Gašpirc
21	Melhior Bevšek/Melchar Welschegkh	22 Spodnji Bevšek
		23 Zgornji Bevšek
22	Kriš Icmanik/Chrische Jezmanikh	24 Spodnji Icmank
		25 Zgornji Icmank
23	Sebastijan Suhadolnik/Bastian Suchadolnikh	26 Suhadolnik
24	Anže Oprešnik/Hannsche Opreschnikh	27 Opresnik
x	x	28 Rončar
25	Tomaž Ramšak/Thomasch Rambschagkh	29 Ramšak

223

**Gutsherren von Sulzbach aus dem Register des
frühen 17. Jahrhunderts für die Herrschaften Oberburg
und Eberndorf**

Bauernhöfe in Sulzbach 1963

26	Bedenik Rebernik/Bedenickh Rebernikh	30	Rebernik
27	Jakob spodnji Kočnar/Jacob undter Khotschmar	31	Kočnar
28	Blaž Štiftar/Blasche Stiffter	32	Štiftar
29	Ambrož Štiftar/Ambross Stiffter	33	Martinc
30	Primož Štiftar/Primoss Stiffter	34	Majdač
31	Rupret Ošovnik/Rueprecht Ossounickh	35	Spodnji Ošovnik
32	Lukas Tostovršnik/Lucass Tolstauerschnikh	36	Zgornji Ošovnik
33	Kalipit Vršnik/Calipitus Verschnikh	37	Tostovršnik
34	Andrej Robnik/Andree Robnich	38	Vršnik
224	Urban Dešman/Vrban Deschman	39	Robnik
35	Primož Macesnik/Ruepreht jetzt Primuss Mezessnigkh	40	Bukovnik
36	Tomaž Prodnik/Thomasch Prodnickh	41	Macesnik
37	Lukas Žibovt/Lucass Schibaldt	42	Prodnik
38	Gregor Klemenšek/Gregor Clemenschegkh	43	Žibovt
39	Valent Ložekar/Vallenti des Miclaw Loschegkher Sohn	44	Klemenšek
40	Simon zgornji Kočnar/ Simon Ober Khostchmar	45	Ložekar
41	Kacjan Plesnik/Cazian Plassnikh	46	Matk
x	x	47	Plesnik
42	Tomaž Hribernik/Thomasch Hribernickh	48	Jankar
43	Linhart Pastirk/Lienhardt Passterckh	x	x
44	Sebastijan Jamnik/Bastian Jämnnigkh	x	x
45	Jakob Pogorevčnik/Jacob Pogorelschekh	x	x
46	Gašper Lamprečnik/Casper Lamperschnikh	x	x
47	Mihael Ručnik/Michell Rutschnikh	x	x
48	Primož Naveršnik/Primosch Nauerschnikh	x	x
49	Rupret Helčnik/Rueprecht Heltschunikh	x	x
50	Kriš Cajzl/Chrische Zeisl	x	x
51		x	x

Tab. 3. Gutsherren (17. Jahrhundert) und Bauernhöfe (1963) von Sulzbach. Quellen: Die Liste basiert auf dem Urbar der Herrschaft Oberburg im Archiv der Erzdiözese Ljubljana, Bestand 20, Gornji Grad A, Urbar 1602?, Kasten 2, und der Diplomarbeit von Zwitter (wie Anm. 60), S. 149–155. Die Daten der vierten Spalte beruhen auf Meze (wie Anm. 14), S. 226.

den elf in den 1960er-Jahren aufgegeben, fünf davon aufgrund von Bränden während des Zweiten Weltkriegs (Goler, Krofič, Hribernik, Pastirk, Pogorevčnik), während der Hof von Jamnik bereits 1908 abbrannte. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Höfe Bevšek, Icmank und Ošovnik in zwei Teile geteilt.⁶² Die meisten Höfe sind vom 17. bis zum frühen 20. Jahrhundert erhalten geblieben. Daraus könnte man schliessen, dass im Oberen Savinja-Tal die ungeteilte Besitzweitergabe vorherrschte, bei der der Universalerbe tatsächlich den gesamten Nachlass an Liegenschaften erbte.

Die Eheverträge in Leutsch und Sulzbach zeigen folgende Tendenzen in Bezug auf die Verteilung des Vermögens nach dem Tod: In den meisten Fällen wurde dem überlebenden Ehegatten eine Summe aus Heiratsgut und Widerrlage zugesprochen, wobei es sich offenbar nicht um gesetzliches Ehegüterrecht, sondern um eine vertraglich geregelte Vermögensübertragung handelte. Ähnliche vertragliche Regelungen sind auch für Niederösterreich dokumentiert, wie sie Gertrude Langer-Ostrawsky in ihrer Untersuchung beschreibt.⁶³ In Leutsch und Sulzbach war die an den oder die überlebende Ehepartner:in übertragene Summe jedoch nicht davon abhängig, ob es in der Ehe Kinder gab oder nicht. Gab es keine Kinder in der Ehe, erhielt der Bräutigam – oder in den meisten Fällen die Braut – zwar den gesamten Nachlass des verstorbenen Partners übertragen. In einem solchen Fall musste der oder die Überlebende aber den Verwandten der oder des Verstorbenen einen Erbanteil auszahlen. Dieser Anteil variierte, manchmal wurde er auf die Hälfte des Nachlasses festgesetzt, manchmal wurde er gerichtlich festgestellt.

Um die Jahrhundertwende sahen Eheverträge im Oberen Savinja-Tal vor, dass die Hälfte des Nachlasses des Verstorbenen an Verwandte ausgezahlt werden sollte. Es gab auch eine Form, bei der die Ehefrau ein Drittel (oder zwei Drittel, drei Viertel) des Vermögens ihres Mannes erhielt und verpflichtet war, zwei Drittel an die nächsten Verwandten ihres Mannes auszuzahlen, aber die Form der Gesamterbschaft war weiter verbreitet. In der Praxis bedeutete dies, dass der überlebende Ehepartner den gesamten Nachlass übernahm,⁶⁴ aber das war nicht ganz einfach. Gemäss Artikel 1253 ABGB musste ein Viertel des Nachlassanteils aus dem Nachlass ausgeschlossen werden (das sogenannte gesetzliche Viertel).⁶⁵ Dies diente im ABGB als Absicherung für den Fall, dass anstelle des überlebenden Ehepartners eine andere Person den Nachlass erbte (zum Beispiel dass er unter den Kindern aufgeteilt wurde).⁶⁶ In den Eheverträgen wurde so geregelt, dass sich die Ehegatten (falls keine Kinder vorhanden waren) gegenseitig als Erben dieses gesetzlichen Viertels einsetzten.⁶⁷ In der Praxis traten sie den gesamten Nachlass an.

In den analysierten Eheverträgen ging es auch um die Frage des Erbes, wenn Kinder in der Ehe vorhanden sein würden. In den Verträgen wurde häu-

fig festgelegt, dass Kinder und der überlebende Ehegatte den gleichen Anteil am Nachlass des Verstorbenen erhielten. Dies ist interessant, weil nach § 757 ABGB galt, dass dem überlebenden Ehegatten des Erblassers, wenn drei oder mehr Kinder vorhanden waren, ein gleicher Anteil wie jedem Kind zustand; waren jedoch weniger als drei Kinder vorhanden, stand ihm ein Viertel der Verlassenschaft zum lebenslangen Niessbrauch zu, während das Eigentumsrecht an diesem Teil bei den Kindern verblieb.⁶⁸

In den Verträgen von Bauernhöfen in Leutsch und Sulzbach wurde in der Regel das Recht der Witwen auf ein Ausgedinge festgelegt und eingetragen. In der Praxis bedeutete dies, dass sich die Witwen um das Gut und die Kinder kümmerten, bis das als Erbe vorgesehene Kind die Volljährigkeit erreichte, und dass sie dann die Bewirtschaftung des Hofes an den künftigen Besitzer übergaben. Die zeitliche Begrenzung entschärft somit potenzielle Konflikte, die zwischen den erwachsenen Kindern und der Witwe oder dem Witwer entstehen könnten.⁶⁹ Ein Beispiel für einen im Jahr 1870 vereinbartes Ausgedinge, das Johan Krivc seiner zukünftigen Ehefrau Marija Prek zugesprochen hat,⁷⁰ beinhaltet folgende Bedingungen: «Der Bräutigam gestattet die Intabulation dieser Ehepakte für die Braut zur Sicherheit des Heirathsgutes pr 350 ö. w. [österreichische Währung], des Übernahmsrechtes in Abgang einer Nachkommenschaft, und bei vorhandener Nachkommenschaft des Rechtes der lebenslänglichen Versorgung mit Wohnung, Kost und Kleidung nebst einem Naturalauszug bei seiner Realität Urb No 965. ad Oberburg Urkund dessen die Handzeichen der Parthein und die Unterschriften der ersuchten Zeugen.»

Marijas Ausgedinge umfasste somit das Recht auf lebenslange Unterkunft, Nahrung, Kleidung und eine jährliche Sachleistung aus den Erträgen des Hofes. In den Verträgen für Leutsch und Sulzbach beinhaltete der Auszug oft einen Platz namens «Kšica» oder «Hišica» (dt. Häuschen)⁷¹ und einen Platz im Stall, wo die Auszügler:innen eigenes Vieh halten konnten.⁷²

Der Auszug kann aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden. Einerseits war er ein Mittel, um die Unteilbarkeit des Besitzes zu gewährleisten und damit die wirtschaftliche Macht des Hofes zu erhalten, was, bis 1848, auch im Interesse der Grundherren lag.⁷³ Andererseits kann der Auszug auch als ein wichtiges Mittel zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in der nachehelichen Ordnung angesehen werden. Bei den Verträgen vom Oberen Savinja-Tal genoss und verwaltete der überlebende Ehepartner, der in fast allen Fällen die Ehefrau war, zunächst den Nachlass des Verstorbenen während der Minderjährigkeit des vorgesehenen Nachfolgers und wurde dann mit einem Ausgedinge ausgestattet.⁷⁴ Dieses diente also auch als soziale Absicherung. Dragica Čeč weist jedoch darauf hin, dass trotz der getroffenen Vereinbarungen Aus-

züglerinnen oft der Gnade ihrer Verwandten ausgeliefert waren, was Vernachlässigung, Schikanierung oder sogar körperlicher Gewalt Tür und Tor öffnen konnte.⁷⁵ Doch der Auszug war nicht nur für Frauen bestimmt. In einem Vertrag aus dem späten 19. Jahrhundert, der in Leutsch geschlossen wurde, sah die Witwe und Gutsbesitzerin Marija Podbregar ein Ausgedinge für ihren jüngeren Partner, den Knecht Jožef Golob, vor.⁷⁶

Wenn in Leutsch und Sulzbach die Ehefrau während der Ehe starb und es Kinder gab, erbten diese den Anteil der Mutter, wie Lanzinger auch für Tirol feststellte.⁷⁷ Diese Angabe deutet auf eine Aufteilung des Eigentums hin, was die Frage aufwirft, wie sich dies auf das System der unteilbaren Vererbung von Höfen in den Dörfern ausgewirkt hat. Das Vermögen der Braut wurde in allen untersuchten Verträgen immer in Geld eingebbracht, sodass wir davon ausgehen, dass die Nachkommen aus dieser Summe bezahlt wurden und die Braut keinen Einfluss auf die Teilbarkeit des Erbes der Höfe hatte. In den Fällen, in denen die Verträge von Witwen abgeschlossen wurden, die Kinder aus einer früheren Ehe hatten, zeigen die Beispiele folgendes Bild. Eine junge Witwe, Ana Kranjc, die als Eigentümerin nur eines kleinen Hauses im Dorf Leutsch aufgeführt ist, vereinbarte in einem Vertrag, dass ihr Sohn Matija Kranjc bei ihr bleiben soll, bis er 14 Jahre alt ist.⁷⁸ Es ist nicht angeführt, was nach diesem Zeitpunkt geschehen soll, aber sie räumte ihm das weitere Privileg ein, dass er, wenn er alt oder unfähig sein würde, für sich selbst zu sorgen, das Recht haben soll, lebenslang und kostenlos in ihrem Haus zu wohnen, wobei ihm gestattet war, Grundstücke zu übernehmen und seine Rechte als Hausbewohner einzutragen. Außerdem erhielt er einen Anteil am Erbe seines Vaters.

Im Falle des Todes der Witwe Marija Krebs würde ihre Tochter Ana die Hälfte des Vermögens erben und ihr neuer Ehemann, der Häusler Johan Jezernik, die andere Hälfte. Wäre die Tochter früher gestorben, wäre der gesamte Betrag von Marijas Erbe auf Johan übergegangen.

Im Fall des oben erwähnten Ehevertrags zwischen der Witwe und Bäuerin Marija Podbregar und dem Knecht Jožef Golob aus Leutsch⁷⁹ wurde eindeutig festgelegt, dass sie ihr Vermögen aus der früheren Ehe einem Kind aus ebendieser Ehe vermacht. Sie hatte jedoch den Auszug ihres Partners an diesen Hof gebunden, was bedeutet, dass Jožef nach ihrem Tod von dem Erben des Hofes aus ihrer vorhergehenden Ehe versorgt werden musste. Für Marija wurde kein Auszug festgesetzt, weil sie als Hofbesitzerin in einer definitionsmächtigen Position war und die Bedingungen der Übergabe gegenüber ihrem Sohn selbst mitgestalten konnte. Im Gegensatz dazu befand sich ihr zweiter Ehemann, ein ehemals abhängiger Knecht, in einer sozioökonomisch schwächeren Position, was die Notwendigkeit einer expliziten Regelung seiner Versorgung erklärt. Dieses letzte Beispiel verdeutlicht einmal mehr die Bedeutung

der Unteilbarkeit der Höfe, aber auch die Bedeutung der Kinder als Garanten für die soziale und ökonomische Absicherung der Familie und den Fortbestand des Familiennamens.⁸⁰

Bei den drei Witwen geht es bei den ersten beiden um das Erbe von Häuslerfamilien und Dorfbewohnern, bei der dritten um ein bäuerliches Erbe. Alle drei zeigen die Bedeutung des Erbes und die Fürsorge der Eltern und im Fall der Bäuerin Marija Podbregar die Sorge um die Nachfolge des Hofes. In den Verträgen scheinen auch mehrere Witwer auf, aber in den analysierten Verträgen werden keine Kinder aus einer früheren Ehe erwähnt.

Was mit Witwen und Witwern in Leutsch und Sulzbach geschah, wenn sie zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Auszugs noch im arbeitsfähigen Alter waren, geht aus den ausgewählten Verträgen nicht hervor. Čeč stellt am Beispiel des Patrimonialgerichts in Bled/Veldes fest, dass die Menschen bis zum Alter von 60 oder 70 Jahren arbeiten mussten, um zu überleben. Allerdings verringerte oder verlagerte sich der Umfang der körperlichen Arbeit mit dem Alter. Frauen konnten zum Beispiel spinnen, weben und stricken. Čeč beobachtete auch Fälle, in denen Witwen und Witwer einen Teil ihrer Arbeitslast an ihre Nachkommen übertrugen, um sich durch den Erlös aus der übertragenen Versorgung oder durch Nebenleistungen eine ökonomische Rücklage zu sichern – etwa für den Fall von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Wiederverheiratung oder um potenzielle Spannungen in der Familie zu verringern.⁸¹ Um die Lebensunterhaltspraktiken von Witwen und Witwern mit den Daten aus dem Oberen Savinja-Tal zu vergleichen, müsste die Stichprobe der Eheverträge erweitert und mit den Daten aus den Gerichtsakten verknüpft werden.

Schlussfolgerung

Die Eheverträge des Oberen Savinja-Tals, insbesondere der Dörfer Leutsch und Sulzbach, geben wichtige Einblicke in den Umgang mit Vermögen in einer überwiegend bäuerlichen Gesellschaft, die bis zum Ende des 19. Jahrhunderts auf Erbformen mit unteilbaren Höfen beruhte.

Die beiden Gebiete mit ihrer geringeren Bevölkerungszahl und dem geografisch schwer zugänglichen Terrain ermöglichen komplexe, umfangreiche und dennoch überschaubare Untersuchungen, die aufgrund der schlechteren Forschungslage zu dem Gebiet neue Erkenntnisse liefern.

Die demografischen Daten zeigen die Altersstatistiken für Brautleute, die auf eine Tendenz zu späteren Eheschliessungen, eine begrenzte sozioökonomische Mobilität und eine Tendenz zu endogamen Eheschliessungen hinweisen, die möglicherweise durch die schwierige Erreichbarkeit der Gebiete, den

Erhalt von Vermögenswerten innerhalb der Familien und die begrenzte Teilbarkeit der Höfe beeinflusst wurden.

Die Veränderungen im Laufe des Zeitraums und die möglichen Auswirkungen der Modernisierung haben Tendenzen bei der Verwaltung des monetären Teils des Vermögens und der Übertragung von Ressourcen zwischen den Ehegatten aufgezeigt. Bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts herrschte die Form der getrennten ehelichen Vermögensverwaltung vor, anschliessend wurde durch Eheverträge zunehmend die Gütergemeinschaft eingeführt. Gütergemeinschaften begannen nach dem derzeitigen Stand der Forschung, die Rolle des Heiratsgutes und der Widerlage zu verdrängen, die in diesem Gebiet unabhängig von den Nachkommen auf den überlebenden Ehepartner übergingen. Das Modell des Heiratsgutes und der Widerlage verschwand erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts vollständig, sodass man von einer Fortsetzung der Muster des Ressourcentransfers im 19. Jahrhundert sprechen kann. Die Ergebnisse geben auch einen Einblick in den Unterschied zwischen den Schichten mit mehr oder weniger Land. Tatsächlich waren die Anteile von Heiratsgut und Widerlage bei Häuslern und Inwohnern im Durchschnitt niedriger als bei Bauern.

Die auf der Grundlage der untersuchten Eheverträge von Leutsch und Sulzbach ermittelte Vererbungspraxis zeigt, dass es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts eine Tendenz zur Unteilbarkeit der Höfe gab. Gab es Kinder in der Ehe, übernahm das älteste Kind, der sogenannte Universalerbe, das gesamte Vermögen. War der Erbe noch minderjährig, wurde er bis zur Volljährigkeit vom überlebenden Eltern- oder Stiefelternteil, fast immer eine Witwe, betreut, der sich auch um die Verwaltung des Nachlasses kümmerte. Nachdem der Nachfolger das Eigentum in Besitz genommen hatte, konnte der verwitwete Eltern- oder Stiefelternteil seinen Anspruch auf Auszug geltend machen. Waren keine Kinder vorhanden, fiel der gesamte Nachlass an den Ehepartner, sofern die nächsten Verwandten ihren jeweiligen, im Voraus festgelegten Anteil am Erbe erhielten. Durch die Auszahlung oder Abfindung mit Bargeld konnten die Bauern ein System der Unteilbarkeit aufrechterhalten.

Was den Status von Witwen und Witwern anbelangt, war die Wiederverheiratung die gängige Praxis, aber die untersuchten Eheverträge betrafen immer Witwen, die minderjährige Nachkommen aus früheren Ehen hatten. Wenn es sich um Witwen oder Witwer von Bauernhöfen mit Kindern aus einer früheren Ehe handelte, erbten die Kinder aus der früheren Ehe den Besitz. Andernfalls übernahmen sie den Anteil ihrer Eltern am Erbe ihres Vaters oder ihrer Mutter. Was mit Witwen und Witwern geschah, wenn die Kinder den Hof übernahmen und sie noch arbeiten konnten, geht aus der Stichprobe der untersuchten Eheverträge nicht hervor. Dies wirft eine Reihe von Fragen auf, die in Zukunft erforscht werden sollten.

Die Ergebnisse dieses Artikels, der sich auf eine relativ bescheidene Stichprobe von Eheverträgen stützt, zeigen, dass in den untersuchten Siedlungen des alpinen Raums der Untersteiermark in der Herrschaft Oberburg die Vererbungspraxis bis ins 19. Jahrhundert hinein dem für die Herrschaft bereits in der Frühen Neuzeit bekannten Muster der Bewahrung der Integrität der Höfe folgte, unabhängig von den Bestimmungen des neuen Gesetzes.

Während ehegüterrechtliche Vereinbarungen Ähnlichkeiten sowohl mit der getrennten als auch später mit der gemeinsamen Vermögensverwaltung zwischen Ehepartnern aufweisen, zeigen die Nachfolgeregelungen bedeutende Ähnlichkeiten mit dem von Margareth Lanzinger untersuchten Erbschaftssystem in Tirol. In den untersuchten Fällen zeigt sich ein System der getrennten Vermögen, etwa durch die vertraglich geregelte Einräumung von Unterhaltsrechten für Witwen. Zugleich bestehen Parallelen zu den von Gertrude Langer-Ostrawsky beschriebenen Fällen aus Niederösterreich, da auch in Leutsch und Sulzbach Vermögen auf vertraglicher Grundlage zwischen den Ehepartnern übertragen wurde – bestehend aus Heiratsgut und Widerlage. Die Studie zeigt, dass das betreffende Gebiet trotz seiner Besonderheiten Ähnlichkeiten mit anderen Alpenregionen im 19. Jahrhundert aufweist. Eine breiter angelegte Studie wird einen genaueren Vergleich ermöglichen.

- 1 J. Hudales, *Od zibeli do groba*, Ljubljana 1997.
- 2 P. Teibenbacher, «Natural Population Movement and Marriage Restrictions and Hindrances in Styria in the 17th to 19th Centuries», *The History of the Family*, 14, 2009, S. 292–308.
- 3 V. Valenčič, «O ženitni svobodi in njenih omejitvah od fevdalizma do liberalizma», *Zgodovinski časopis*, 22, 1968, S. 225–260.
- 4 M. Verginella, *Družina v Dolini pri Trstu v 19. stoletju*, Ljubljana/Trst 1990; Id., *Ekonomija odrešenja in preživetja*, Koper 1996.
- 5 I. Rožman, «Poročne strategije župljanov Velikih Brusnic izpod Gorjancev pri Novem Mestu», *Dve domovini*, 25, 2007, S. 135–159.
- 6 J. Cvirn, *Boj za sveti zakon: prizadevanja za reformo poročnega prava od konca 18. stoletja do druge svetovne vojne*, Ljubljana 2005.
- 7 D. Kos, *Ljubezen, greh in kazen: Podobe in razvoj ljubezenske morale na Slovenskem do 19. stoletja*, Ljubljana 2017.
- 8 M. Lanzinger, «Marriage Contracts in Various Contexts: Marital Property Rights. Sociocultural Aspects and Gender-Specific Implications. Late-Eighteenth-Century Evidence from Two Tirolean Court Districts», *Annales de démographie historique*, 121, 2011, S. 69–97; Ead., «Patterns of Domestic Organisation: The Transfer of Goods and of Relatives», in: L. Lorenzetti, D. Albera, J. Mathieu (Hg.), *Reframing the History of Family and Kinship. From the Alps towards Europe*, Lausanne 2016, S. 95–113; Ead., «Heiratskontrakte in Südtiroler Gerichten», in: Ead. et al., *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 205–367.
- 9 Ž. Zwitter, «Agrarna zgodovina podložnikov dveh gospostev med Podjuno in Menino v 16. in 17. stoletju», in: D. Mihelič et al. (Hg.), *Vizija raziskav slovenske gospodarske in družbene zgodovine*, Bd. 1, Ljubljana 2014, S. 207–229, hier S. 215.
- 10 Ž. Zwitter, «Subsistence, Prosperity and Abandonment of Alpine Isolated Farms in the Dynamic 17th Century Environment: Case Study from the Upper Savinja Valley with Special Emphasis on Tenants' Inventories», *Economic- and Ecohystory*, 11, 2015, S. 139–181, hier S. 142.
- 11 Ministrstvo za kulturo RS, «Register nesnovne kulturne dediščine: Rzd-02/00083», www.gov.si/assets/ministrstva/MK/DEDISCINA/NESNOVNA/RNSD_SI/Rzd-02_00083.pdf (abgerufen am 10. 10. 2024).
- 12 Über die Schwierigkeit des Zugangs und die Sanierung der Strasse nach Sulzbach schreiben F. Kocbek, M. Kos, *Vodnik za Savinske planine in najbližjo okolico*, Celje 1894, S. 45–46. Über die kurze Geschichte der Entwicklung der Strasse siehe auch «Srez Gornji Grad», in: *Krajevni leksikon dravske banovine*, Ljubljana 1937, S. 172.
- 13 Cvirn (wie Anm. 6), S. 12.
- 14 D. Meze, «Samotne kmetije na Solčavskem», *Geografski zbornik*, 8, 1963, S. 225–278, hier S. 225.
- 15 Id., «Samotne kmetije in lučki pokrajini», *Geografski zbornik*, 9, 1965, S. 181–243, hier S. 235.
- 16 Erstellt auf der Grundlage einer Analyse der Matrikenbücher der Pfarren Leutsch und Sulzbach. Der sozioökonomische Kontext der Einwohner der beiden Dörfer wurde auf der Grundlage der Informationen erarbeitet, die in den Matrikenbüchern für den Zeitraum 1800–1805 und 1850–1855 angegeben sind; Archiv der Erzdiözese Maribor (NŠAM, Nadškofinski Arhiv Maribor), Matrikenbücher, Pfarre Solčava, Taufbuch 1784–1824, Inv.-Nr. 02676; Taufbuch 1824–1869, Inv.-Nr. 02677; Taufbuch 1799–1805, Inv.-Nr. 01387; Taufbuch 1834–1870, Inv.-Nr. 01389, Matricula

- Online, <https://data.matricula-online.eu/en/slovenia/maribor> (abgerufen am 16. 10. 2024).
- 17 Lanzinger 2011 (wie Anm. 8), S. 70.
- 18 Historisches Archiv Celje (ZAC), Bestand 0612, Bezirksgericht Gornji Grad 1854–1948, Testamente und Eheverträge 1854–1941, Kasten 21–29; Bestand 0631, Notar Kazimir Bratkovič Gornji Grad 1898–1905, Kasten 10; Bestand 0632, Notar Jurij Detiček Gornji Grad 1879–1888, Kasten 1–5; Bestand 0634, Notar Janez Pogačnik Gornji Grad 1876–1878, Kasten 1; Bestand 0635, Moritz Schwarzenberg Gornji Grad 1888–1891, Kasten 5; Bestand 0636, Notar Anton Svetina Gornji Grad 1891–1898, Kasten 6–10; Bestand 0637, Notar Ivan Fischer Gornji Grad 1892–1893, Kasten 6–7.
- 19 NŠAM, Matrikenbücher, Pfarre Solčava 1776–1899, Pfarre Luče 1698–1906, <https://data.matricula-online.eu/sl/slovenia/maribor> (abgerufen am 15. 11. 2024).
- 20 Lanzinger 2010 (wie Anm. 8), S. 222.
- 21 *Ibid.*, S. 216–217.
- 22 Verginella (wie Anm. 4), S. 4–5.
- 23 F. Gestrin, «Gospodarska in socialna struktura gornjegradske posesti po urbarju leta 1426», *Zgodovinski časopis*, 6–7, 1953, S. 473–514, hier S. 475.
- 24 Šematizmi Lavantske škofije 1817, 1846, 1848, 1850, 1869, Digitalna knjižnica slovenije, www.dlib.si (abgerufen am 25. 1. 2025); Erhaltene Schematismen 1818–1896, Österreichische Nationalbibliothek, <https://omb.digital/search> (abgerufen am 26. 1. 2025).
- 25 J. A. Janisch, *Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark: mit historischen Notizen und Anmerkungen*, Graz 1878–1885, S. 88 (Leutsch), S. 1041 (Sulzbach).
- 26 K. K. statistische Central-Commission, *Orts-Repertorium des Herzogthumes Steiermark*, Graz 1869, S. 21 (Leutsch), S. 22 (Sulzbach); *Special Orts-Repertorien der im Österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder*, Wien 1883, S. 83; *Special Orts-Repertorien der im Österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder*, Wien 1893, S. 55 (Leutsch), S. 57 (Sulzbach); *Gemeindelexikon der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder: bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900. 4. Steiermark*, Wien 1905, S. 44 (Leutsch), S. 46 (Sulzbach).
- 27 NŠAM, Matrikenbücher, Pfarre Luče, Traungsbuch 1840–1874, inv. št. 01400, Matricula Online, <https://data.matricula-online.eu/sl/slovenia/maribor/luce-ob-savinji/01400/?pg=1> (abgerufen am 15. 1. 2025).
- 28 J. Hajnal, «European Marriage Patterns in Perspective», in: D. V. Glass, D. E. C. Eversley (Hg.), *Population in History. Essays in Historical Demography*, Bd. 1: *General and Great Britain*, New Brunswick 1965, S. 101–143, hier S. 109.
- 29 Hudales (wie Anm. 1), S. 96.
- 30 M. Szołtysek, «Spatial Construction of European Family and Household Systems: A Promising Path or a Blind Alley? An Eastern European Perspective», *Continuity and Change*, 27, 2012, S. 11–52, hier S. 21.
- 31 ZAC, Kasten 25, f. 31. Im Taufbuch der Pfarrei Luče wird unter der Inv.-Nr. 01389 auf Seite 254 eine Marija Sedelšak erwähnt, die 1868 ein nichteheliches Kind bekam. Der Vater des Kindes wird nicht genannt. Dies könnte ihre Heirat mit dem Knecht beeinflusst haben, aber das ist natürlich nur Spekulation.
- 32 ZAC, Bestand 0635, Kasten 5.
- 33 Teibenbacher (wie Anm. 2), S. 295.
- 34 Valenčič (wie Anm. 3), S. 251–254.
- 35 ZAC, Kasten 25, f. 31.
- 36 L. Fontaine, «Kinship and Mobility: Migrant Networks in Europe», in: D. W. Sabean, S. Teuscher, J. Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York/Oxford 2007, S. 193–210, hier S. 195.
- 37 Kos (wie Anm. 7), S. 117.
- 38 J. Mathieu, «Kin Marriages: Trends and Interpretations from the Swiss Example», in: Sabean/Teuscher/Mathieu (wie Anm. 36), S. 211–230, hier S. 212–213.
- 39 M. Lanzinger, «Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen. Einleitung», in: Lanzinger et al. (wie Anm. 8), S. 11–25, hier S. 17.
- 40 G. Langer-Ostrawsky, «Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns», in: Lanzinger et al. (wie Anm. 8), S. 26–119, hier S. 39.
- 41 M. Lanzinger, «Ehegütermodelle und Balanckakte. Resümee», in: Lanzinger et al. (wie Anm. 8), S. 459–468, hier S. 460.
- 42 *Ibid.*, S. 463.
- 43 Lanzinger (wie Anm. 39), S. 18.
- 44 *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das gesamte Österreichische Reich* (ABGB), Wien 1811.
- 45 S. Vilfan, *Pravna zgodovina Slovencev*, Ljubljana 1996, S. 419–422.
- 46 Lanzinger 2010 (wie Anm. 8), S. 222.
- 47 ZAC, Kasten 23, f. 7.
- 48 *Ibid.*, Kasten 22, f. 54.
- 49 *Ibid.*, Kasten 22, f. 28.
- 50 *Ibid.*, Kasten 23, f. 7.
- 51 *Ibid.*, Kasten 25, f. 36.
- 52 *Ibid.*, Kasten 22, f. 28.
- 53 ABGB (wie Anm. 44), Art. 1229, 1218.
- 54 *Ibid.*, Art. 1230.
- 55 Es gibt auch eine Ausnahme unter den Verträgen, nämlich den Vertrag in ZAC, Kasten 22, f. 28, der das Heiratsgut als den gesamten Anteil der Braut definiert. Auch hier gibt es Unstimmigkeiten mit der juristischen Terminologie.
- 56 Lanzinger et al. (wie Anm. 39), S. 495.

- 57 Vilfan (wie Anm. 45), S. 256.
- 58 ABGB (wie Anm. 44), Art. 1234.
- 59 A. Panjek, «Land will Tear us Apart: Family-farm Division and Real Estate Market in Slovenia (Sixteenth to Eighteenth Centuries)», *The History of the Family*, 27, 2021, S. 54–81, hier S. 23.
- 60 Zwitter (wie Anm. 10), S. 171.
- 61 Vergleiche der Ämter Sulzbach und Leutsch zwischen den Registern für die Jahre 1426, 1569, ca. 1602, 1632, 1714, 1719, 1720 und 1734 wurden von Ž. Zwitter in seiner Diplomarbeit «Vpliv 'male ledene dobe' na agrarno poselitev na ozemlju današnje Slovenije: na primeru izbranih območij v Zgornji Savinjski dolini», Diplomarbeit, Ljubljana 2010, S. 124–155, durchgeführt.
- 62 Meze (wie Anm. 14), S. 267–269.
- 63 Langer-Ostrawsky (wie Anm. 40), S. 52.
- 64 ABGB (wie Anm. 44), Art. 602.
- 65 *Ibid.*, Art. 1253.
- 66 *Ibid.*, Art. 757, 758.
- 67 *Ibid.*, Art. 759. Beispiel aus dem Ehevertrag zwischen Franc und Marjeta Pečovnik in ZAC, Bestand 0635, Kasten 5.
- 68 D. Čeč, «Funkcije preživitka in družbena realnost preživitkarjev», *Glasnik SED*, 63, 2023, S. 31–44, hier S. 37.
- 69 Lanzinger 2010 (wie Anm. 8), S. 294.
- 70 ZAC, Kasten 28.
- 71 *Ibid.*, Kasten 25, f. 36.
- 72 *Ibid.*, Kasten 25, f. 31.
- 73 Čeč (wie Anm. 68), S. 34.
- 74 Lanzinger 2010 (wie Anm. 8), S. 325.
- 75 M. Remec, «Začetki pokojninskega zavarovanja kmetov: Od preužitka do zakona o pokojninskem in invalidskem zavarovanju», in: M. Šorn (Hg.), *Starost – izzivi historičnega raziskovanja*, Ljubljana 2017, S. 77–104, hier S. 78.
- 76 ZAC, Kasten 25, f. 31.
- 77 Lanzinger 2010 (wie Anm. 8), S. 224.
- 78 ZAC, Bestand 0635, Kasten 5.
- 79 *Ibid.*, Kasten 25, f. 31.
- 80 C. Beattie, «Economy», in: C. Heywood (Hg.), *A Cultural History of the Childhood and Family in the Age of Empire*, London/New Delhi/New York/Sydney 2014, S. 49–68, hier S. 71.
- 81 Čeč (wie Anm. 68), S. 39–40.